

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424 EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich“

(2001/C 116/26)

Der Rat beschloss am 2. Oktober 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Am 17. Oktober 2000 beauftragte das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Fachgruppe „Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz“ mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 377. Plenartagung am 29. und 30. November 2000 (Sitzung vom 30. November) Herrn Jaschick zum Hauptberichtersteller und verabschiedete einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Kommissionsvorschlag zielt auf eine Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ab.

1.2. Die Maßnahmen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG werden seit dem 1. Januar 2000 von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) finanziert. Ziel des Vorschlags ist es, genau festzulegen, welche Bestimmungen für die Verwaltung der Veterinärausgaben gelten. Dies bedeutet, dass das Verfahren des Regelungsausschusses gilt und die Regelung für die direkte Verwaltung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an die Veterinärmaßnahmen durch die Kommission weiterhin Anwendung findet.

2. Allgemeine Bemerkung

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt diesen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates.

2.2. Der Ausschuss stellt fest, dass die Kommission schnell reagierte, nachdem sich herausgestellt hat, dass das neue Verfahren für die Kofinanzierung der Gemeinschaft bei spezifischen Veterinärmaßnahmen und Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen ungeeignet ist.

2.3. Der WSA teilt die Auffassung, dass die besonderen Erfordernisse bei den Veterinärausgaben und die häufig gebotene Dringlichkeit nicht vereinbar sind mit den Regelungen für die Zahlstellen des EAGFL — Abt. Garantie. Auch aus diesen Gründen ist eine Änderung und Präzision der Entscheidung 90/424/EWG notwendig.

2.4. Im Hinblick auf die Überwachungsprogramme für BSE — eine Seuchengefahr ist keineswegs gebannt — aber auch im Rahmen spezifischer Veterinärmaßnahmen und Programme u. a. zur Tilgung und Bekämpfung von Tollwut und Schweinepest kommt diesem Entscheidungsvorschlag der Kommission eine hochaktuelle Bedeutung zu.

Brüssel, den 30. November 2000.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Göke FRERICHS